

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 05 „Erweiterung Biogasanlage“ der Gemeinde Priborn

Begründung

Entwurf

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie
Behörden und TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Fassung vom 19.01.2024

Bauleitplanung: **Gemeinde Priborn**
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz
Deutschland

Vorhabenträger: **Alternativ-Energie Priborn
Betriebs GmbH & Co. KG**
Dorfstr. 68
17209 Priborn

Planverfassende: **BPM Ingenieure GmbH**
Waisenhausstraße 10
09599 Freiberg

Projekt-Nr.: 10-22-127



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Rechtliche Grundlagen	4
1 Anlass und Planungsziele	5
2 Geltungsbereich, Lage und Größe des Plangebiets	7
2.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs	7
2.2 Beschreibung des Geltungsbereiches	9
2.3 Standortbegründung	9
3 Übergeordnete Planungen	12
3.1 Landes- und Regionalplanung	12
3.2 Flächennutzungsplan	17
3.3 Sonstige Bindungen / Schutzgebiete	18
4 Vorhabenbeschreibung	19
4.1 Projekthistorie	19
4.2 Beschreibung der vorhandenen Anlage	19
4.3 Geplante Änderungen	20
5 Inhalte des Bebauungsplans	21
5.1 Art der baulichen Nutzung	21
5.2 Maß der baulichen Nutzung	22
5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)	22
5.2.2 Höhe der baulichen Anlagen	23
5.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	23
5.3.1 Überbaubare Grundstücksfläche	23
5.4 Erschließung	24
5.4.1 Verkehrserschließung	24
5.4.2 Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung	24
5.4.3 Niederschlagswasser	25
5.4.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung	26
5.4.5 Gaseinspeisung	26
5.4.6 Löschwasserversorgung	26
6 Denkmale	29
7 Berücksichtigung der Umweltbelange	31
7.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens	31
7.2 Klimaschutz	34
7.3 Maßnahmen zur Grünordnung	35
8 Sonstige Erfordernisse aus der TÖB-Beteiligung	42

9 Umsetzung des Bebauungsplanes	44
10 Verfahren	45
11 Flächenbilanz	46
12 Verweise	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches / Quelle: https://earth.google.com	8
Abbildung 2: Abgrenzung Geltungsbereich des Bebauungsplanes	8
Abbildung 3 LEP M-V 2016 (Auszug)/ Quelle https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php	13
Abbildung 4 Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (2011), Ausschnitt.....	16
Abbildung 5 Lage des Geltungsbereiches zu den Schutzgebieten (LUNG M-V 2022).....	18
Abbildung 6 Übersichtsplan Löschwasserversorgung, 2017	27
Abbildung 7 Löschwasserteiche zur Versorgung der Biogasanlage (von Lehmden, 10.2023)	28

Anlagen

- Anlage 1 Vorhabenbeschreibung
- Anlage 2 Havarieraumkonzept
- Anlage 3 Entwässerungsplan

Anhang

- Anhang 1: Umweltbericht mit Anlagen

Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

1 Anlass und Planungsziele

Eines der entscheidenden strategischen Ziele der deutschen Energiepolitik besteht darin, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 80 Prozent im Jahr 2030 zu steigern und somit eine umweltschonende Energieversorgung in Deutschland zu sichern. Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wurden dafür Voraussetzungen geschaffen. Ziel dieses Gesetzes ist es u.a., dass bis zum Jahr 2050 der gesamte in Deutschland produzierte und verbrauchte Strom treibhausgasneutral erzeugt wird; der dafür erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen (§ 1 EEG). Die Nutzung von Bioenergie spielt dabei neben der Sonnen- und Windenergie eine wichtige Rolle.

Die zu erweiternde Biogasanlage auf der Dorfstraße 68 in 17209 Priborn ist 2002 mit der maximal zulässigen Gasproduktion von 2,3 Mio. Nm³ genehmigt worden. In den darauffolgenden Jahren erfolgten verschiedene Anlagenänderungen, die gem. § 15 BImSchG sowie gem. § 16 BImSchG genehmigt worden sind. Am 31.07.2016 wurde der Betreiberwechsel auf die Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG registriert.

Die gesetzlichen Vorgaben für Biogasanlagen unterlagen in den zurückliegenden Jahren einem stetigen Wandel. Sowohl die planungsrechtlichen Anforderungen als auch die geänderten technischen Normen stellen die Betreiber von Biogasanlagen zunehmend vor neue Herausforderungen. Die Betriebsabläufe der Biogasanlage sollen unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen und technischen Neuerungen optimiert werden. Um am Standort in Priborn zukünftig zusätzlich auch Biogas zu Biomethan aufbereiten zu können und in das öffentliche Erdgasnetz einspeisen zu können, ist eine Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Anlage geplant.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bebauungspläne durch die Städte und Gemeinden aufzustellen, sobald die geordnete städtebauliche Entwicklung dies erfordert. Die Flächen befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Das Planerfordernis ergibt sich aus dem Erweiterungsbedarf und den planungsrechtlichen Schranken des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Da die Biogasanlage in Priborn nicht mehr als privilegierte Anlage gem. § 35 BauGB eingestuft werden kann, ist eine Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig, um den rechtmäßigen Weiterbetrieb zu sichern sowie die planungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für die geplante Modernisierung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage inklusive der Erhöhung der Leistungskapazitäten zu schaffen. Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB wird außerdem sichergestellt, dass sich im Zusammenhang mit dem entsprechenden

Vorhaben stellende städtebauliche Erfordernisse und Belange, wie beispielsweise naturschutzfachliche Belange, ausführlich und hinreichend berücksichtigt werden.

Ziele des Bebauungsplanes sind:

- Die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Modernisierung und die Erweiterung der Biogasanlage durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“
- Die Berücksichtigung der umweltfachlichen Belange durch Festsetzung der grünordnerischen Maßnahmen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 24/7, 25/8, 25/10, 25/11, 25/12, 27/8, 27/10, 27/11, 27/12, 29/8, 29/10, 29/11, 29/12, 30/9, 30/10, 30/11, 31/5, 31/6, 32/6 der Flur 5, Gemarkung Priborn und hat eine Flächengröße von ca. 8,16 ha.

Die geplante maximale Stromproduktion beträgt 7 Mio. kWh / Jahr und die zusätzlich geplante maximale Produktion von aufbereitetem Biogas 4 Mio. Nm³ / Jahr.

Zwischen der Gemeinde Priborn und der Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG wird vor dem Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag gem. § 12 (1) BauGB abgeschlossen, in welchem sich die Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG zur Realisierung der Planung und der Erschließung in den vertraglich gesetzten Umsetzungsfristen, zur Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zu der Rückbausicherung sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet.

2 Geltungsbereich, Lage und Größe des Plangebiets

2.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Das mit einer Biogasanlage bebaute Plangebiet befindet sich im Norden des Gemeindegebietes Priborn, Amt Röbel-Müritz, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Süden von Mecklenburg-Vorpommern. Priborn liegt ca. 5 km südwestlich von Rechlin und ca. 10 Kilometer südlich der ehemaligen Kreisstadt Röbel/Müritz. Das überwiegend ebene bis wellige Relief der Grundmoräne bestimmt den Landschaftsraum des gesamten Planungsgebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist weitgehend von landwirtschaftlichen Flächen umgeben (Abbildung 1). Das Planungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Kreisstraße MSE 15 (Priborner Straße)
- Im Osten durch eine landwirtschaftliche Fläche (Acker) sowie bestehende Fahrsiloanlagen im Nordosten
- Im Südosten durch Waldfläche (Kiefernforst mit Laubholzanteil)
- Im Westen und im Süden durch die Anlagen des Agrarbetriebes Priborn GmbH & Co. KG

Die nächstgelegene Wohnbebauung ist ca. 400 m südlich vom Plangebiet entfernt.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches / Quelle: <https://earth.google.com>

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 24/7, 25/8, 25/10, 25/11, 25/12, 27/8, 27/10, 27/11, 27/12, 29/8, 29/10, 29/11, 29/12, 30/9, 30/10, 30/11, 31/5, 31/6, 32/6, der Flur 5, Gemarkung Priborn und hat eine Flächengröße von ca. 8,16 ha. (Abbildung 2)



Abbildung 2: Abgrenzung Geltungsbereich des Bebauungsplanes

2.2 Beschreibung des Geltungsbereiches

Die Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG betreibt im Außenbereich der Gemeinde Priborn am Standort Dorfstraße 68, Gemarkung Priborn, Flur 5 eine Biogasanlage zur Erzeugung und Verwertung von Biogas.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst ein vorhandenes Biogasanlagengelände, die nördlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker) sowie die vorhandenen Silageflächen entlang der Straße im Norden. Die Betriebsfläche ist durch den Gebäudebestand, Fahr- und Lagerflächen sowie die Behälter der Biogasanlage zu einem hohen Anteil versiegelt.

Nicht befestigte Flächen sind durch Raseneinsaat begrünt.

Der Bereich der bestehenden Biogasanlage ist durch einen bis zu ca. 2 m hohen Wall vor unkontrolliert auslaufendem Gärrest geschützt. Der Wall westlich und nördlich der Biogasanlage sowie die Freifläche südwestlich der Fahrsiloanlage stellen Gehölzflächen dar. Es handelt sich um Pflanzflächen, die gemäß der Landschaftspflegerischen Begleitplanung aus dem Jahr 2013 zur Kompensation der Eingriffe durch die damalige Erweiterung der Biogasanlage gepflanzt wurden. Der nördliche Abschnitt der Umwallung mit einer Heckenpflanzung befindet sich im Eingriffsbereich der Erweiterungsplanung der Biogasanlage und wird überplant. Die Umwallung und Heckenpflanzung werden unter Berücksichtigung der Anlagenerweiterung neu konzipiert.

Die nördlich an das Bestandsgelände der Biogasanlage anschließende landwirtschaftliche Fläche, die für die geplante Erweiterung der Biogasanlage vorgesehen ist, wird aktuell als Acker genutzt. Die Ackerwertzahl beträgt ca. 22 Punkte, was für eine geringwertige landwirtschaftliche Fläche spricht. Im Norden des Geltungsbereichs liegen Lager-/ Silageflächen, die teilweise durch eine Hecken- bzw. Baumreihe von der nördlich angrenzenden öffentlichen Straße MSE15 getrennt sind. Im Nordwesten befindet sich neben einer Baum- und Strauchgruppe eine aufgelassene Schotterablagerung.

Die gesamte Fläche befindet sich im Eigentum der Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co KG.

2.3 Standortbegründung

Für die Standortwahl der Erweiterung des Biogasstandortes in Priborn sprechen folgende Faktoren:

1. Vorhandene Biogasanlage mit steigender Produktion und einem Erweiterungsbedarf
2. Flächenverfügbarkeit gesichert
3. Lage der geplanten Erweiterungsfläche zwischen den zwei Teilflächen des Biogasbetriebes
4. Niedrige Ackerzahlen der landwirtschaftlichen Fläche
5. Vorbelastung/Vorprägung der Fläche durch den bestehenden Biogasbetrieb
6. Erschließung vorhanden
7. Keine sensiblen Nutzungen in der Nähe
8. Keine Schutzgebiete betroffen
9. Immissionsverträglichkeit (Geruch, Schall) gutachterlich nachgewiesen
10. Bezug von Rohstoffen aus den örtlichen und regionalen Landwirtschaftsbetrieben

Unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren wird die geplante Erweiterung des Biogasanlagenbetriebes in Priborn auf der ausgewählten landwirtschaftlichen Fläche als wirtschaftlich sinnvoll und räumlich sowie naturschutzfachlich als verträglich angesehen. Aufgrund des funktionalen Bezugs der Erweiterungsfläche zu dem bestehenden Betrieb im Süden und den Silageflächen im Norden kommen keine weiteren Alternativstandorte in Betracht.

Im Rahmen der hier geplanten Erweiterung ist vorgesehen, einen Teil der vorhandenen Kompensationsmaßnahmen (die Umwallung der Bestandanlage mit der umgesetzten Heckenpflanzung als Kompensationsmaßnahme für die frühere Erweiterung der Biogasanlage im Jahr 2013) durch die Errichtung der neuen Behälter, zu überplanen. Die geplanten neuen Behälter stehen in direkten Zusammenhang mit der bereits bestehenden Anlage und den weiteren geplanten baulichen Anlagen und sind über eine Vielzahl unterirdischer Rohrleitungen mit den übrigen Anlagenteilen verbunden. Über diese Rohrleitungen (Biogas-, Gärsubstrat-, Gärrest-, Kondensat- und Wärmeversorgungsleitungen) werden kontinuierlich große Mengen verschiedener Stoffe zwischen den verschiedenen Anlagenteilen transportiert. Um einen optimalen, energieeffizienten und ressourcenschonenden Betrieb gem. §5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG gewährleisten zu können, sind möglichst kurze Rohrleitungen zwischen den einzelnen Anlagenteilen von großer Bedeutung. Aus diesem Grund ist eine Inanspruchnahme der vorhandenen Umwallung/Kompensationsfläche erforderlich und unumgänglich. Entsprechend der vorliegenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird mittels Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt, dass die überplante Kompensationsmaßnahme an anderer Stelle gleichwertig ersetzt wird, sodass ein vollständiger Ausgleich gewährleistet ist. Eine detailliertere Begründung der erforderlichen Inanspruchnahme der Kompensationsfläche ist in der Vorhabenbeschreibung (Anlage 1 zu der Begründung) enthalten. Zusammenfassend ist

festzustellen, dass eine Verschiebung der Behälter sowohl zu verfahrens- und betriebstechnischen als auch zu wirtschaftlichen Nachteilen führen würde.

Neben der erforderlichen Inanspruchnahme der Umwallung befinden sich im Geltungsbereich die festgesetzten, aber nicht realisierten Kompensationsflächen für die Heulagerhalle (AZ 2241/2018-208), die sich westlich vom Geltungsbereich auf den Fl. 32/5 und Fl. 33/5 und ebenfalls im Eigentum der Vorhabenträgerin befindet. Alle überplanten Maßnahmen werden im Bebauungsplan berücksichtigt: die besonders wertvollen Teilbereiche mit Gehölzflächen werden erhalten (M 1.1 und M 1.2); die Kompensationsmaßnahme K2/ K4 entlang der Straße MSE 15 wird gesichert und während der Realisierung des Bebauungsplanes nachgeholt.

Die durch Erweiterung der Biogasanlage überplanten Flächen werden durch die neuen Maßnahmenflächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs kompensiert und tragen damit zur besseren Umweltverträglichkeit und Eingrünung der Biogasanlage bei.

Die Inanspruchnahme der Außenbereichsfläche wird für die beschriebene Modernisierung und Erweiterung der Biogasanlage benötigt und bietet gleichzeitig auch einen angemessenen Entwicklungsspielraum für die Weiterentwicklung des Biogasbetriebs unter Berücksichtigung des permanenten technischen Anpassungsbedarfs an. Gemäß § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Biogasanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Unter der Berücksichtigung des Abwägungsvorranges wird an dieser Stelle die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche für die Erweiterung des Biogasbetriebes als vertretbar angesehen.

3 Übergeordnete Planungen

Bauleitpläne sind grundsätzlich den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und die Ressourcen nachhaltig zu schützen sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

3.1 Landes- und Regionalplanung

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V)

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) bildet die Grundlage aller weiteren räumlichen Planungen, u.a. für die Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) in den vier Planungsregionen des Landes und die darunter angesiedelten Planungen der Kommunen. Es besteht aus Text und Karte im Maßstab 1:250.000 und enthält die verbindlichen Ziele und Grundsätze der Landesplanung, die das ganze Land einschließlich des Küstenmeeres betreffen. Das LEP M-V koordiniert damit unterschiedlichste Ansprüche an die Räume, Regionen und Orte des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Entsprechend den Raumordnerischen Festlegungen des LEP M-V (s. Abbildung 3) befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im:

- Vorbehaltsgebiet Tourismus,
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

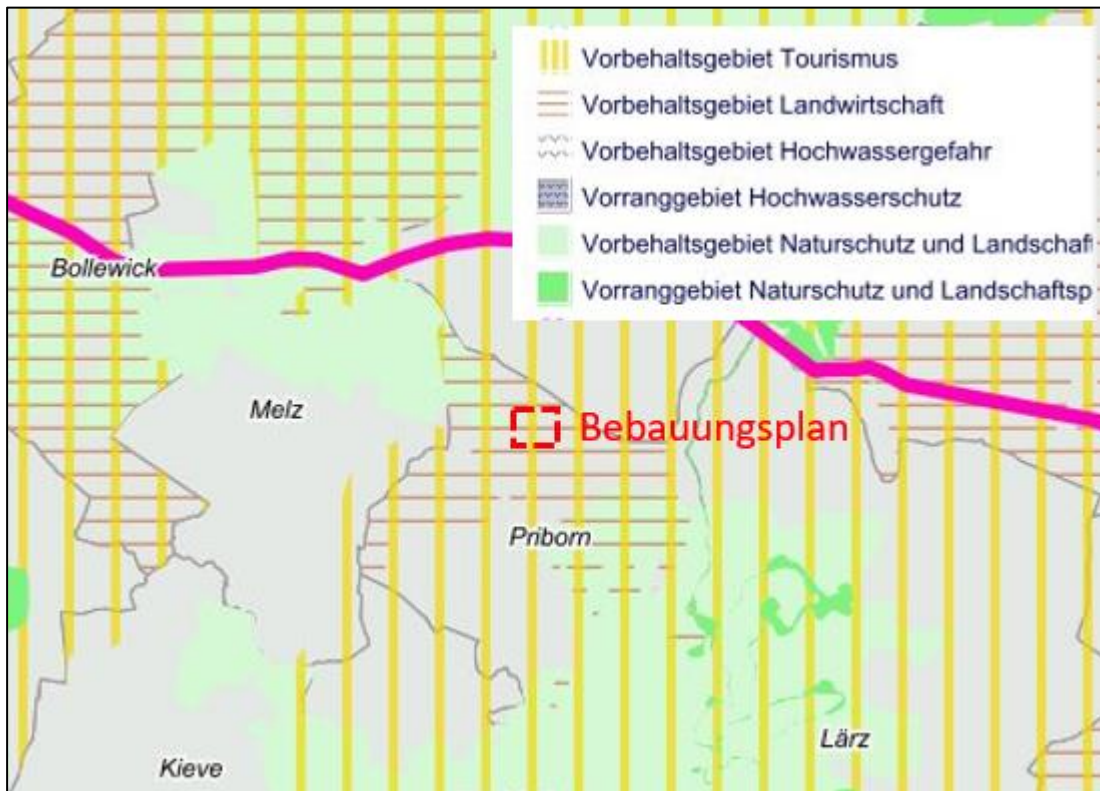


Abbildung 3 LEP M-V 2016 (Auszug)/ Quelle <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Aussagen unter Pkt. 5.3 (1 und 2) zum Thema Klimaschutz und Energiewende des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern relevant:

- (1) „In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.“
- (2) Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen
 - zur Energieeinsparung,
 - der Erhöhung der Energieeffizienz,
 - der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie
 - der Verringerung verkehrsbedingter Emissionenin der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.“

Folgende Aussagen zu der Landwirtschaft sind relevant: Pkt. 4.5 des LEP

4.5 (2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)

Hiervon ausgenommen sind die in Abbildung 22 genannten Nutzungen und Maßnahmen.

Abbildung 22 – Ausnahmen von Programmsatz (2), Wertzahl ≥ 50

- die Ortslagen¹⁰⁴
- in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen¹⁰⁵
- die landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorte einschließlich ihrer Erweiterungen
- Linieninfrastrukturen des Verkehrs und der öffentlichen Versorgung
- Maßnahmen des Hochwasser- und des Küstenschutzes
- in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegte Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

(3) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz 4.6(4) LEP M-V soll in Vorbehaltsgebieten Tourismus der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

Fazit zu landesplanerischen Vorgaben:

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG). Vorbehaltsgebiete haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich.

Das Plangebiet wird bereits größtenteils für den Betrieb der Biogasanlage genutzt, welcher 2002 genehmigt wurde. Durch die planungsrechtliche Sicherung der Bestandsanlage und deren Erweiterung wird das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft durch Umwidmung von ca. 3 ha Ackerfläche zwischen dem bestehenden Biogasanlagengelände und den nördlich gelegenen Silageflächen zu einem Sonstigen Sondergebiet beansprucht. Das landwirtschaftliche Umfeld des Betriebshofes hat aufgrund der lufthygienischen Belastung keine besondere Funktion für die landschaftsgebundene Erholung bzw. Tourismus. Somit steht das Vorhaben dem Programmsatz 4.6(4) LEP M-V nicht entgegen.

Die Wertzahl der Ackerböden im Geltungsbereich liegt deutlich unter 50 und beträgt im Durchschnitt 22, was eine anderweitige Nutzung als Ackerfläche ermöglicht. Die Biogasanlage in Priborn ist als ein regional bedeutsamer Standort anzusehen, dessen Betriebsabläufe mit den lokal ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben eng zusammenhängen und für die

regionale wirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung sind. Somit steht die Erweiterung der Biogasanlage dem Ziel 4.5 (2 und 3) LEP nicht entgegen.

Der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern, u.a. der Nutzung von Biomasse, kommt laut LEP M-V eine besondere Bedeutung zu. Die Energieerzeugung durch Biogasanlagen sowie deren technische Modernisierung zur Steigerung der Energieeffizienz tragen der nachhaltigen Energieversorgung und somit der Energiewende bei. Somit entspricht das Planungsvorhaben dem Programmsatz 5.3(1) LEP M-V. Durch Modernisierung und Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage wird zudem die Neuinanspruchnahme von größeren unbelasteten Außenbereichsflächen vermieden und dadurch auch die Auswirkungen auf die raumbedeutsamen Funktionen Tourismus, Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege vermieden bzw. wesentlich reduziert.

Regionales Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS 2011)

Die Ziele der Landesplanung werden durch die Planungen des Regionalen Planungsverbandes „Mecklenburgische Seenplatte“ konkretisiert. Die erste Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS 2011) (Abbildung 4) trifft für das Plangebiet die raumordnerische Festlegung als

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und
- Tourismusentwicklungsraum

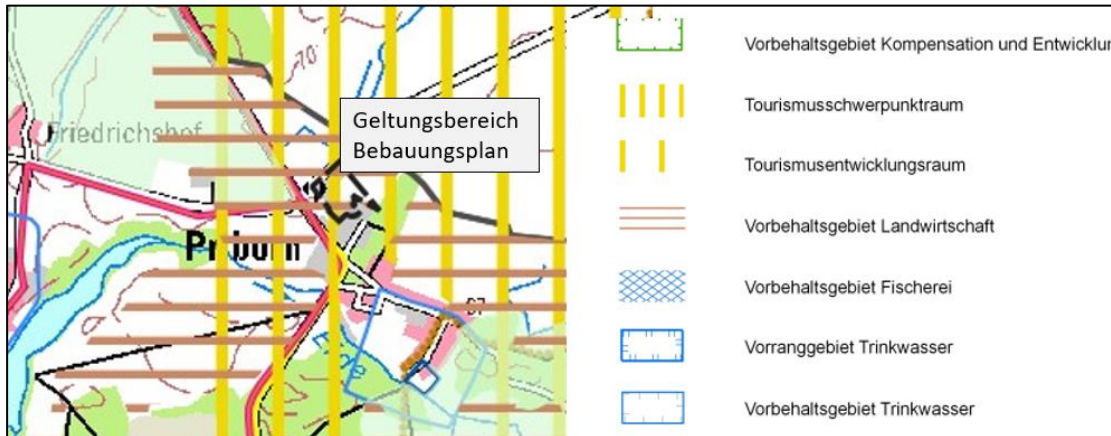


Abbildung 4 Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (2011), Ausschnitt

Gemäß Programmsatz **3.1.3(3) RREP MS** sollen in den Tourismusentwicklungsräumen die vor Ort und in der Landschaft vorhandenen Potenziale in Wert gesetzt und zu touristischen Angeboten in Ergänzung zu den Tourismusschwerpunkträumen entwickelt werden.

Gemäß Programmsatz **5.1.4(5) RREP MS** soll die Luftbelastung mit Schadstoffen und Staub, sowie die Lärmbelästigung insbesondere in Siedlungsbereichen vermindert bzw. möglichst gering gehalten werden. Alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen sollen nach dem Vorsorgeprinzip so geplant, errichtet und betrieben werden, dass Emissionen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen soll Vorrang vor Immissionsschutz haben.

Laut Programmsatz **5.4.1 (7) RREP MS** sollen die Voraussetzungen für Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung der Biomasse aus der Landwirtschaft als nachwachsender Rohstoff im stofflichen und energetischen Bereich gestärkt und ausgebaut werden.

Laut Programmsatz **6.5.(4) RREP MS** sollen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau insbesondere der Nutzung der Sonnenenergie und der Geothermie sowie der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden. Die entsprechenden Anlagen sollen dabei wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen.

Gemäß Programmsatz **6.5(9) RREP MS** sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Durch Erhalt, Modernisierung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage in Priborn wird ein wichtiger Beitrag zu einer sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung sowie zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern geleistet. Der funktionale Zusammenhang der Biogasanlage mit dem angrenzenden Agrarbetrieb sowie mit den lokal ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben ist vorhanden und wird weiterhin beibehalten. Das touristische Potenzial ist im Geltungsbereich aufgrund des langjährig bestehenden Biogasanlagenbetriebes nicht vorhanden und wird durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht beeinträchtigt. Zudem wird durch Entwicklung des vorhandenen Standortes eine Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen an anderer Stelle vermieden. In Bezug auf die vorhabenbedingten Emissionen werden im Rahmen des Umweltberichtes Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung erarbeitet, weitere Regelung erfolgt auf Ebene des Genehmigungsverfahrens.

Fazit: das Vorhaben ist mit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen vereinbar.

3.2 Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Für die Gemeinde Priborn liegt kein Flächennutzungsplan vor.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB kann ein selbstständiger Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn die Planung nur einen geringen Teil des Gemeindegebiets ohne Auswirkungen auf die generelle städtebauliche Entwicklung und Ordnung betrifft oder wenn bei sehr kleinen Gemeinden ein Bebauungsplan ausreicht, die gesamte städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu regeln. Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde wird durch dieses Vorhaben nicht beeinträchtigt, da die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für die Erweiterung einer Biogasanlage dem planerischen Willen der Gemeinde entspricht und eine Inanspruchnahme für eine anderweitige Nutzung nicht geplant ist. Die Notwendigkeit des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Erweiterungs- und Modernisierungsbedarf der bestehenden Biogasanlage und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Entwicklung sowie zusätzlichen Steuereinnahmen für die Gemeinde Priborn. Zudem trägt das Vorhaben zum weiteren Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien und zur Erreichung der gesteckten Ausbauziele der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern bei und dient gem. § 2 EEG (2023) der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

3.3 Sonstige Bindungen / Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt im Nahbereich von Schutzgebieten nationaler und internationaler Bedeutung. Die Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ verlaufen etwa 150 m westlich des Projektgebietes. Der Geltungsbereich grenzt im Osten an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 41a „Mecklenburger Großseenland“.

Im Geltungsbereich befinden sich keine nach § 20 NatSchAG M-V i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Weitere Schutzobjekte, wie Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder dergleichen kommen im Geltungsbereich nicht vor.

Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburger Seenplatte (GLRP MS, LUNG M-V 2011) ist der Eingriffsbereich nicht als Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume ausgewiesen.



Abbildung 5 Lage des Geltungsbereiches zu den Schutzgebieten (LUNG M-V 2022)

4 Vorhabenbeschreibung

4.1 Projekthistorie

Die Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG betreibt im Außenbereich der Gemeinde Priborn am Standort Dorfstraße 68, Gemarkung Priborn, eine Biogasanlage zur Erzeugung und Verwertung von Biogas. Die Biogasanlage verfügt aktuell über ein BHKW mit einer elektrischen Leistung von 549 kW (Feuerungswärmeleistung 1,351 MW) und ein BHKW mit einer elektrischen Leistung von 230 kW (Feuerungswärmeleistung 0,623 MW). Die maximal zulässige Biogasproduktion beträgt 2,3 Millionen Nm³/a.

Für den Standort der Biogasanlage wurde am 17.05.2002 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft erteilt. Die Biogasanlage wurde anschließend errichtet und in Betrieb genommen. Nach Erteilung der oben genannten Genehmigung nach BImSchG wurden verschiedene Änderungen beim Staatlichen Umweltamt und beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte angezeigt bzw. beantragt.

4.2 Beschreibung der vorhandenen Anlage

Die Biogasanlage wird derzeit mit den Stoffen Maissilage, Grassilage, Hühnertrockenkot und Wasser betrieben. Die Ernte der ortsansässigen Landwirte wird direkt an den Anlagenstandort gefahren und in das Silagelager einsiliert. Maissilage und Grassilage werden dem Silagelager entnommen und in einen Feststoffdosierer am Technikgebäude in die Biogasanlage gegeben. Der Hühnertrockenkot wird bedarfsgerecht zur Anlage gefahren und ohne Zwischenlagerung „just in time“ ebenfalls dem Feststoffdosierer zugeführt. Nach der Vermischung werden die Inputstoffe dem Fermenter zugeführt. Das ausgegorene Substrat gelangt in den Gärrestspeicher. Das bei der Vergärung entstehende Biogas wird zwei BHKW (Gasmotoren) zugeführt und erzeugt mithilfe eines Generators Strom, der ins öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Die bei der im BHKW erzeugte Abwärme wird für die Beheizung des Fermenters sowie der angrenzenden Hähnchenställe genutzt. Die für die Biogasanlage notwendigen technischen Einrichtungen sind in einem Technikgebäude untergebracht. Eins der beiden BHKW ist in einem Container untergebracht, das andere befindet sich im Technikgebäude und ist zur Schallminderung in einer Schallschutzkabine aufgestellt. Bei Stillstand der BHKW wird anfallendes Biogas über eine festinstallierte Notfackel kontrolliert verbrannt.

4.3 Geplante Änderungen

Um am Standort der Biogasanlage zukünftig zusätzlich auch Biogas zu Biomethan aufbereiten zu können und in das öffentliche Erdgasnetz einspeisen zu können, ist die Erweiterung der bestehenden Anlage geplant.

Folgende Maßnahmen sind im Zuge der geplanten Modernisierung und Erweiterung der Biogasanlage vorgesehen:

- Änderung der genehmigten Inputstoffe und Inputmengen
- Errichtung eines weiteren Technikgebäudes
- Errichtung und Betrieb von zusätzlicher Einbring- und Anmischtechnik
- Umrüstung des vorhandenen Gärrestspeichers zum Fermenter
- Austausch des Flexo-Daches des vorhandenen Fermenters gegen ein Tragluftdach
- Errichtung und Betrieb eines Sauerstoffgenerators
- Errichtung und Betrieb von drei gasdichten Gärrestspeichern mit einem Pumpenhaus sowie zwei Entnahmestationen für Gärreste
- Errichtung und Betrieb einer Separation
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Notfackel
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Biomethanaufbereitung
- Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage (RNV)
- Errichtung und Betrieb einer CO₂-Verflüssigungsanlage
- Wegfall/ Außerbetriebnahme des im BHKW-Container aufgestellten BHKW
- Errichtung und Betrieb einer Gasnetzeinspeisestation.

Das grundsätzliche Konzept der genehmigten Biogasanlage bleibt erhalten und wird durch eine Anlage zur Biomethanaufbereitung und eine CO₂-Verflüssigungsanlage erweitert.

In der Anlage 1 zur Begründung werden die geplanten Anlagenänderungen sowie in der Anlage 2 das Havarieraumkonzept näher erläutert.

5 Inhalte des Bebauungsplans

5.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden Sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Damit sollen Anlagen zur Erzeugung von Gas aus Biomasse sowie zur Lagerung und Verarbeitung von Produkten im Zusammenhang mit dieser Energieerzeugung planungsrechtlich gesichert werden. Die einzusetzende Biomasse besteht aus nachwachsenden Rohstoffen und tierischen Nebenprodukten. Aufgrund der Nutzungsspezifika werden zwei SO-Teilflächen definiert: SO 1 als Standort der Biogasanlage inklusive deren Erweiterung und SO 2 zur Bestandssicherung der Silageflächen im Norden des Geltungsbereiches.

Das sonstige Sondergebiet SO 1 dient zur Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, sowie der Unterbringung von sonstigen Anlagen, die im Zusammenhang mit der Energiegewinnung und -verarbeitung stehen.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO1 sind zulässig:

- Anlagen zum Betrieb von Biogaserzeugungs-, -verarbeitungs-, -aufbereitungsanlagen einschließlich Nebenanlagen
- Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung und Verarbeitung der Ausgangs-, Zwischen- und Reststoffe
- Anlagen zur Verteilung, Speicherung und Umwandlung der gewonnenen Energie
- Büro- und Sozialgebäude sowie Technikgebäude
- Alle für die Energiegewinnung notwendige technische und sonstige untergeordnete Anlagen
- Betriebswege und Stellflächen

Das Sonstige Sondergebiet SO 2 dient vorrangig der Sicherung der Bestandsnutzung der vorhandenen Silageflächen.

Innerhalb des SO 2 sind zulässig:

- Anlagen für die Lagerung von Input- und Outputstoffen der Biogasanlage, wie Siloanlagen, Lagergebäude und Lagerbehälter oder auch Unterstellhallen
- Für den Betrieb notwendige technische und sonstige untergeordnete Anlagen
- Betriebswege und Stellflächen

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Eine ausführliche Beschreibung der geplanten Anlagenerweiterung, die im Durchführungsvertrag gesichert wird, ist der Anlage 1 „Vorhabenbeschreibung“ zu entnehmen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Für die sonstigen Sondergebiete SO1 mit der Flächengröße von 4,6 ha und SO2 mit der Flächengröße von 1,2 ha wird die Grundflächenzahl wie folgt festgesetzt:

Baufeld SO 1:

Basierend auf der bestehenden Überbauung des Baufeldes SO 1 mit den baulichen Anlagen wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,6 festgesetzt. Die Festsetzung der GRZ von 0,6 ist erforderlich, um den baulichen Bestand sowie die geplante Erweiterung der Biogasanlage zu sichern, und wird durch einen verhältnismäßig hohen Flächenbedarf für innerbetriebliche Wege sowie Lagerflächen begründet. Durch den Bestand sind bereits ca. 0,88 ha versiegelt, mit der festgesetzten GRZ ist eine Neuversiegelung von rund 1,9 ha zulässig.

Baufeld SO 2:

Im Sinstigen Sondergebiet SO 2 wird die GRZ von 0,8 zur Bestandssicherung festgesetzt. Aufgrund der Nutzungsspezifik des Baufeldes SO 2 mit einem hohen Versiegelungsanteil durch Silageflächen und Betriebswege wird die Obergrenze der GRZ von 0,8 nach § 17 BauNVO geringfügig überschritten. Aus diesem Grund wird für die Fläche SO 2 durch die textliche Festsetzung 2.1 eine geringfügige Überschreitung der GRZ bis zu 0,87 durch Zufahrten, Wege und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO als ausnahmsweise zulässig festgesetzt. Die Auswirkungen der benannten GRZ-Überschreitung auf die natürlichen Funktionen des Bodens sind aufgrund der bereits hohen

Versiegelung und Vorbelastung im Bestand sehr gering. Es sind im Baufeld SO 2 keine neuen Versiegelungen geplant.

5.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch Festsetzung der Oberkante (OK) der baulichen Anlagen über dem Bezugspunkt definiert.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 1 wird für die Modernisierung und Erweiterung der Biogasanlage (Errichtung von drei neuen Gärrestspeicher sowie Dachänderungen bei den bestehenden Behältern) die Oberkante auf maximal 20 m über der Geländeoberkante festgesetzt, was den baulichen Parametern der geplanten Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Effizienzsteigerung der Anlage beitragen soll.

Innerhalb des SO 2 wird die maximale Höhe auf 10 m über der Geländeoberkante festgesetzt, basierend auf dem aktuellen Bestand und der voraussichtlichen Höhenentwicklung der Silageanlagen.

Aufgrund der vorhandenen Geländeneigung ergibt sich in sonstigen Sondergebieten SO 1 und SO 2 ein Höhenunterschied von bis zu 3 m, zwischen 68,01 m ü. NHN und 71,03 m ü. NHN in DHHN 2016. aus diesem Grund wird auf die Benennung eines festen Bezugspunktes für die Höhenfestsetzung verzichtet. Zur Information über die vorhandene Geländehöhe sind in der Planzeichnung die Höhenpunkte aus der Vermessung nachrichtlich dargestellt.

5.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

5.3.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO wird durch die Baugrenze in der Planzeichnung definiert, die einen ausreichenden Raum für die geplante Weiterentwicklung der Biogasanlage in den kommenden Jahren ermöglichen soll. Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze wird ein Grenzabstand von 3 m zu den Nachbarflächen eingehalten. Im westlichen Verlauf der Baugrenze ist kein Abstand erforderlich, da der Geltungsbereich an die der Vorhabenträgerin gehörende Fläche (Fl. 32/5) grenzt.

5.4 Erschließung

5.4.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist verkehrstechnisch erschlossen. Die Zufahrtsmöglichkeit besteht über die öffentliche Straße MSE15, die nördlich an den Geltungsbereich angrenzt.

Um einen Anschluss der neu geplanten Versorgungsfläche an die öffentliche Verkehrsfläche zu gewährleisten, wird nördlich der Versorgungsfläche (geplante Einspeisestation) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine private Verkehrsfläche festgesetzt. Mit dieser Zuwegung wird eine Zufahrtsmöglichkeit für den Netzbetreiber zu der Einspeisestation errichtet, die aus Sicherheitsgründen gesondert von dem regelmäßigen Biogasanlagenverkehr geplant werden soll. Die geplante Zufahrt ist für eine betriebliche Nutzung im Zusammenhang mit der Einspeisestation vorgesehen und wird durch eine Toranlage von der öffentlichen Straße getrennt.

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dient als Rangierfläche i.V.m. dem betriebsbedingten Verkehr.

Für den regelmäßigen betriebsbedingten Verkehr im Zusammenhang mit dem Betrieb der Silageflächen wird die bestehende Zufahrt nördlich des Silageplatzes „SO 2“ weiterhin genutzt.

Die Inputstoffe (nachwachsende Rohstoffe und tierische Nebenprodukte) werden hauptsächlich über die vorhandene Zufahrtsstraße im Südwesten des Geltungsbereichs zu der Biogasanlage transportiert. Die vorhandenen Straßenführungen sind weiterhin geeignet, den zu erwartenden Verkehr aufzunehmen.

5.4.2 Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung

Die Trinkwasserversorgung der Biogasanlage und der vorhandenen Sanitäranlage erfolgte bis jetzt über den Wasseranschluss des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes. Im Bereich der Dorfstraße ist eine Trinkwasserversorgungsleitung (PVC DN 80) vorhanden, von der für die Biogasanlage ein neuer Trinkwasseranschluss mit Wasserzählerschacht hergestellt werden soll. Der Anschluss der Biogasanlage an die öffentliche Trinkwasserversorgung wurde bereits beim Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) beantragt und wird in enger Abstimmung mit MEWA realisiert.

Durch die Nutzung der Sanitäreanlage fallen Hausabwässer an; diese werden in eine abflusslose Sammelgrube (Zulassung durch Wasserbehörde, Reg.-Nr. SG-71118-002-17) abgeleitet und durch ein Fachunternehmen gemäß Satzungsrecht entsorgt.

5.4.3 Niederschlagswasser

Für die Bestands-Biogasanlage wurde das Entwässerungskonzept 2013 erarbeitet /4/. Demnach sind alle Fahrwege der Bestandsanlage mit einer säurebeständigen Asphaltdecke versehen. Die Siloplatte erhielt ebenfalls eine säurebeständige Asphaltdecke mit einer Längsneigung von 1,5% und ist mit Wandelementen von 3 m Höhe eingefasst. Zum Auffangen des Sickersaftes wurde eine Schwerlastrinne DN 300 aus Polymerbeton vor dem Silo angeordnet. Diese Rinne kann jederzeit zu Wartungs- und Reinigungszwecken geöffnet werden. Der anfallende Sickersaft wird über die säurebeständigen Rohrleitungen abgeleitet. Zwischen Rinne und Vorfläche ist ein Rundbord angeordnet, so dass kein Sickersaft auf die Vorfläche gelangen kann.

Das auf der Vorfläche anfallende Regenwasser wird der Siloentwässerung zugeleitet. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser und der Sickersaft werden den drei monolithischen, säurebeständigen Sickersaftbehältern zugeleitet und von dort in den Annahmebehälter oder in das Gärrestelager gepumpt und vollständig im Betriebsprozess verwendet.

Somit ist keine gesonderte Regenentwässerung erforderlich. Das anfallende verunreinigte Niederschlagswasser und der Sickersaft werden den monolithischen, säurebeständigen Sickersaftbehältern zugeleitet und von dort den Behältern der Biogasanlage zugeführt.

Die betrieblichen Verkehrswege von der Zufahrt bis zur Waage im Süden des Geltungsbereichs haben ein Quergefälle von 2,50 % und entwässern in einen längslaufenden Straßengraben und werden dort über die belebte Bodenzone versickert bzw. verdunstet.

Das Regenwasser der Dachfläche des Technikgebäudes ist unbelastet und wird in einer Verdunstungsmulde hinter dem Technikgebäude verdunstet. Diese Fläche steht nördlich des Gärrestelagers zur Verfügung. Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den sonstigen Dachflächen (Fermenter, Gärrestspeicher) wird auf die Grünflächen innerhalb des Grundstücks abgeleitet und über die belebte Bodenzone versickert. Das auf den unbefestigten Freiflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird am Anfallsort über die belebte Bodenzone breitflächig versickert und trägt damit der Grundwasserneubildung bei.

Für die Erweiterungsflächen der Biogasanlage erfolgte 2023 eine Fortschreibung des Entwässerungskonzeptes im Rahmen des BImSchG-Antrags (s. Anlage 3

„Entwässerungsplan“ zu der Begründung). Die Dachflächen der geplanten Gärrestespeicher sollen über eine Muldenversickerung über die belebte Bodenzone entwässert werden. Die Flächen der Gasaufbereitungsanlage und der CO₂-Verflüssigungsanlage werden über eine Flächenversickerung nördlich der Anlage versickert. Die geplanten Fahrflächen, Anmischtechnik, Separation und Feststoffdosierer sollen der vorhandenen Sickersaftentwässerung zugeleitet werden. Die vorhandenen Rohr- und Druckrohrleitungen sind dafür ausreichend bemessen und in der Lage, das anfallende Wasser abzuleiten.

5.4.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung

Die Sonderbaufläche ist über einen Netzanschluss mit elektrischer Energie zu versorgen. Das Plangebiet ist elektrotechnisch erschlossen. Die Einspeisung des in der Biogasanlage erzeugten Stroms erfolgt über eine vorhandene Trafostation. Über diese Trafostation erfolgt auch die Versorgung mit Strom aus dem öffentlichen Netz.

5.4.5 Gaseinspeisung

Im Norden des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Gaseinspeisestation“ festgesetzt. Diese Fläche ist für die Errichtung einer Gasnetzeinspeisestation vorgesehen, um das aufbereitete Biomethan dem vorhandenen Erdgasnetz zuführen zu können. Mithilfe der Einspeisestation wird das Biomethan nach weiteren Verfahrensschritten (LPG-Konditionierung, Odorierung) in das Gasnetz eingespeist. Errichtung und Betrieb der Einspeisestation erfolgen durch die e.dis Netz GmbH. Die Einspeisestation ist nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens.

5.4.6 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung der Biogasanlage mit der Erweiterungsfläche wird durch den Vorhabenträger sichergestellt und erfolgt aus zwei Löschwasserteichen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.

Entsprechend der erteilten Betriebsgenehmigung der Bestands-Biogasanlage steht ein Löschwasserteich mit Fassungsvermögen von 150 m³ zur Verfügung. (Abbildung 6)

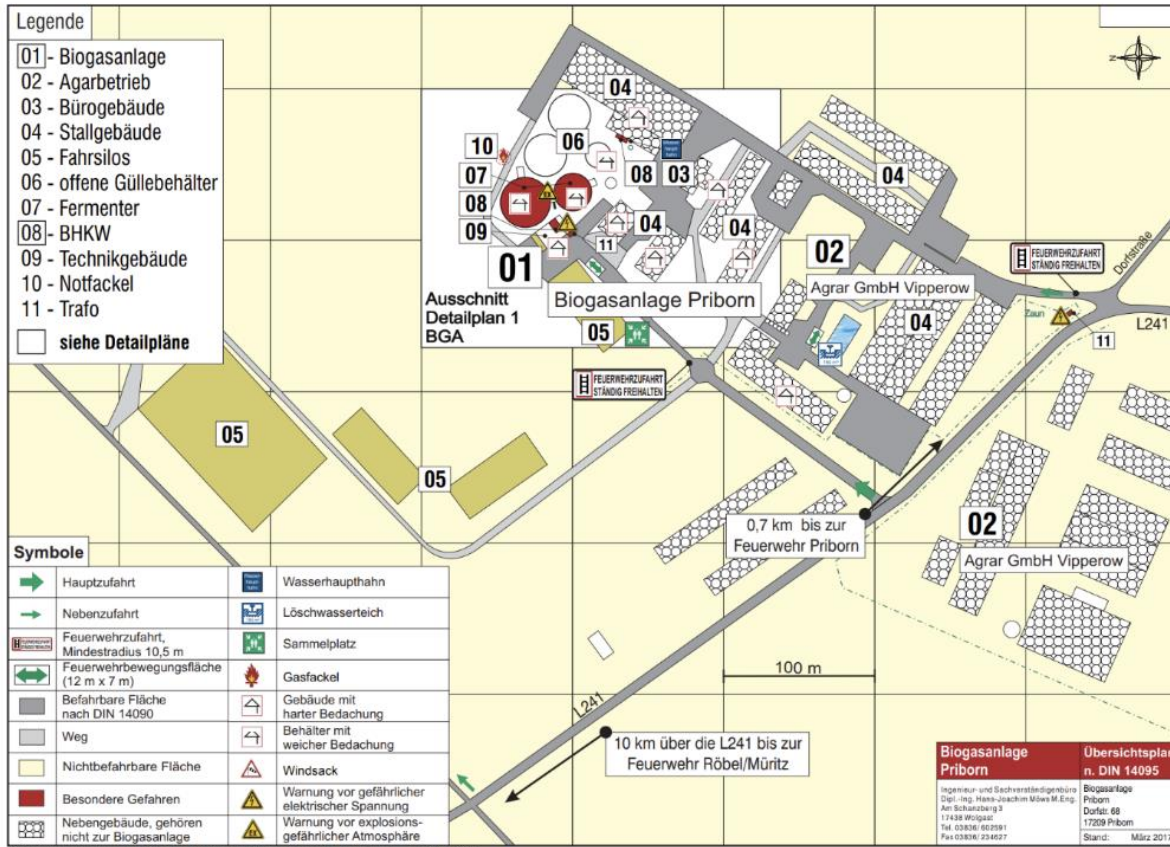


Abbildung 6 Übersichtsplan Löschwasserversorgung, 2017

Ergänzend dazu wurde südwestlich des Geltungsbereichs in ca. 30 m Entfernung ein neuer Löschwasserteich mit dem Volumen von 1.000 m³ mit Pumpenschacht und Einzäunung angelegt, welcher für die Heulagerhalle sowie auch für die Biogasanlage zur Verfügung steht und ausreichend Löschwasservorrat hat (Fachunternehmererklärung NAW Recycling GmbH, 07.2021). Die beiden Teiche sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

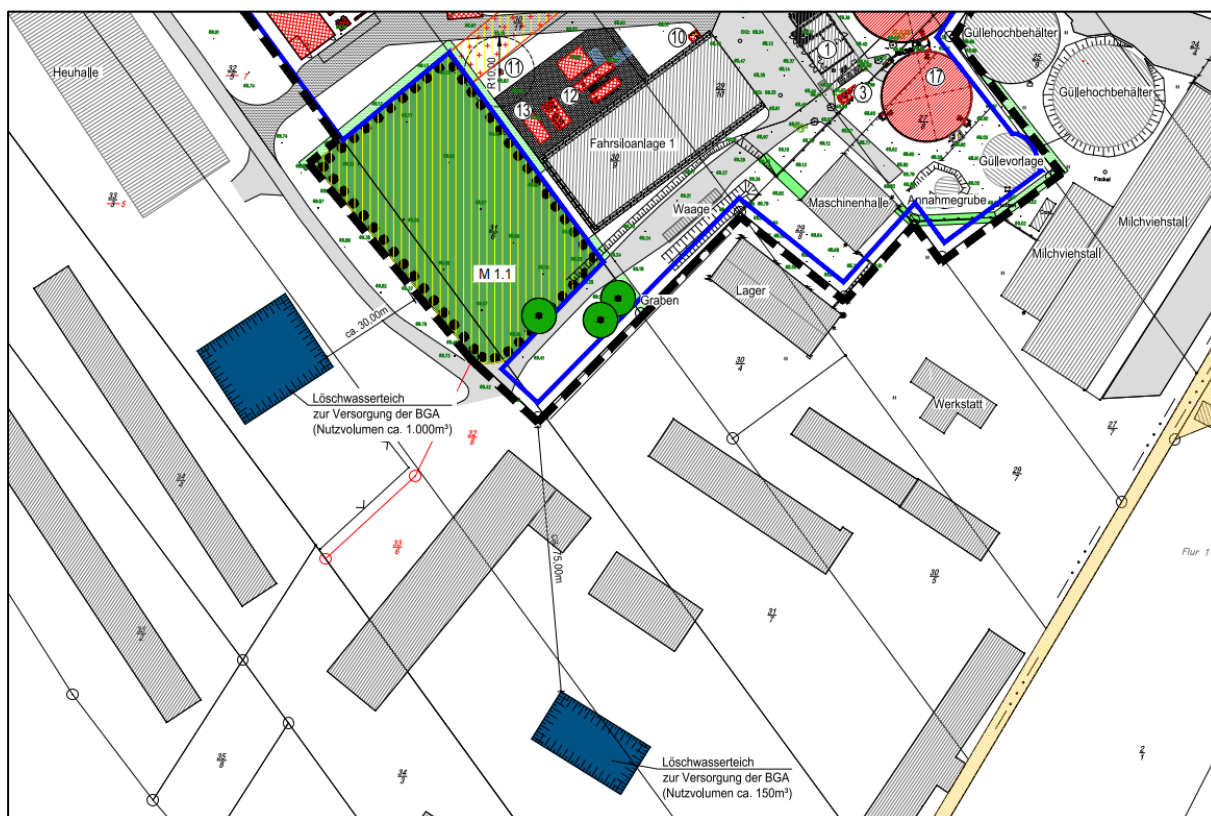


Abbildung 7 Löschwasserteiche zur Versorgung der Biogasanlage (von Lehmden, 10.2023)

6 Denkmale

Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V). Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

An der in der Planzeichnung eingezeichneten Stelle des Fundplatzes Nr. 29 („Fund, Neolithikum“) sind vorher schon Bodendenkmale gefunden worden. Es wird daher vermutet, dass in diesem Bereich des Vorhabens weitere Bodendenkmale sein könnten.

Ob das bekannte (blaue) Bodendenkmal oder Teile davon bei Erdarbeiten verändert werden, konnte von der unteren Denkmalschutzbehörde nicht ermittelt werden.

Eine vorhabenbezogene Detailabstimmung zum Umgang mit den Bodendenkmalen, insbesondere zu archäologischen Maßnahmen wie die fachgerechte Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, hat mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Archäologie und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin zu erfolgen.

Ergibt die Detailabstimmung mit dem Landesamt, dass archäologische Maßnahmen im Bereich des Bebauungsplans notwendig werden, ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises darüber zu informieren.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die



Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

7 Berücksichtigung der Umweltbelange

7.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens

In der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des im Bebauungsplan beschriebenen Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Landschaft, Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untersucht und bewertet. Die Umweltprüfung erfolgte schutzgutbezogen. Ergebnisse sind dem Anhang 1 „Umweltbericht“ zu entnehmen.

Der Umweltbericht mit Anlagen (Artenschutzfachbeitrag, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Bestands- Konflikt- Maßnahmenplan, Geruchs- und Schallgutachten sowie Nachweis der Ökopunkte) sind Bestandteile der Entwurfsunterlage des Bebauungsplans. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bilanziert und im Ergebnis Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie zur Eingriffskompensation formuliert.

Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt werden als gering und kurzfristig ausgleichbar eingeschätzt. Es sind vor allem vorbelastete und teils versiegelte Flächen betroffen. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind zudem auf den kurzen Bauzeitraum beschränkt. Bei Beachtung des Standes der Technik bei der Ausführung der Bauarbeiten und der Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können erhebliche und nachhaltige baubedingte Beeinträchtigungen vermieden werden. Die wesentlichste anlagebedingte Wirkung ist die dauerhafte Änderung der Flächennutzung sowie Neuversiegelung, dabei sind größtenteils Flächen mit geringem Biotopwert betroffen (Acker, Ruderalfluren und Lagerflächen).

Durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage müssen rund 0,14 ha des mit Strauchhecken begrünter Walls des vorhandenen Betriebsteils überbaut werden (Kompensationsfläche aus dem Jahr 2013), dafür wird Ausgleich in Form von Heckenpflanzung entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze erbracht. Der hochwertigere Teil der alten Kompensationsflächen wird nicht überplant und ist in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzt (M 1.1 und M 1.2).

Unter Beachtung der geplanten Kompensations- sowie Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verbleiben voraussichtlich keine Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt.

Schutzgut Tiere

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet, im Rahmen dessen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der wildlebenden Brutvogelarten geprüft und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum vorgezogenen Ausgleich festgelegt wurden. Durch die starke landwirtschaftliche Vorprägung des Plangebietsumfeldes, die bestehenden Störreize, die von dem Betriebsgelände der Biogasanlage und der Kreisstraße MSE 15 ausgehen, ist die Empfindlichkeit der potenziell im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten gering. Die größte anlagebedingte Auswirkung für das Schutzgut Fauna wird in der dauerhaften Änderung der Flächennutzung bzw. der Biotoptypen gesehen, denen jedoch mit geeigneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden kann.

Unter der Beachtung der Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen wurde im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages nachgewiesen, dass im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Schutzgut Wasser

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und im Bereich des Grundwasserkörpers MEL_EO_4_16 „Elde Oberlauf“. Planungsrelevante Oberflächengewässer oder Fließgewässerstrukturen kommen im Geltungsbereich und seinem näheren Umfeld nicht vor. Folgende anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können auftreten:

- lokale Änderung des Wasserhaushaltes durch Überbauung
- Versiegelungen und Entsiegelungen können sich auf die Grundwasserneubildung auswirken
- Schad- und Nährstoffeinträge durch Gärsubstrat oder verunreinigtes Wasser

Für das Vorhaben wurde ein Entwässerungskonzept sowie ein Havarieraumkonzept erarbeitet. Das unbelastete Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone versickert. Das verunreinigte Niederschlagswasser wird gesammelt und verwertet. Für den Havariefall wird die Umwallung neu errichtet bzw. erweitert, sodass die Ausbreitung des Substrats

außerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen ist. Die unbefestigten Flächen im Erweiterungsbereich werden durch Raseneinsaat begrünt, sodass das Eindringen des auslaufenden Gärrestes bei einer Havarie in das Grundwasser verhindert wird. Unter diesen Voraussetzungen können Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ausgeschlossen werden.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die vorangegangene intensive Nutzung und Bebauung des Geltungsbereiches kann davon ausgegangen werden, dass die Bodenverhältnisse flächendeckend gestört sind. Das Schutzgut Boden weist aufgrund der Vorbelastungen und der vorliegenden Standortfaktoren nur eine geringe Wertigkeit auf.

Mit Realisierung des Vorhabens ergeben sich unvermeidbare Beeinträchtigungen des Bodens in Form von Versiegelungen, die kompensiert werden müssen. Der Eingriff wird durch festgesetzte Maßnahmen A 1 – A 4 sowie zusätzlich über die Ökopunkte kompensiert.

Im Havariefall wird durch Anordnung von Schutzwällen zu angrenzenden Flächen die Ausbreitung von freigesetztem Substrat wirksam verhindert (siehe Anlage 2 „Havarieraumkonzept“ zum Bebauungsplan). Zusammenfassend wird festgestellt, dass – abgesehen von der Flächeninanspruchnahme – keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten sind.

Schutzgut Luft/Klima

Im Eingriffsbereich besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung eine lufthygienische Vorbelastung. Es ist davon auszugehen, dass Ammoniak-, Methan- und Geruchsemissionen sowie insbesondere während der Erntezeit auch Stäube im Plangebiet vorhanden sind. Für das Vorhaben wurde ein Immissionsschutz-Gutachten (2023) erstellt. Im Ergebnis werden die Grenzwerte für Geruch und Ammoniak als eingehalten und die Stickstoffdeposition für Teilbereiche als leicht überschritten festgestellt. Dies hat aber keine erheblichen Auswirkungen für die Biotope, Waldflächen und umliegenden Schutzgebiete.

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Klima werden als nicht erheblich bewertet. Die Auswirkungen beschränken sich lediglich auf das lokale Kleinklima. Lufthygienische Auswirkungen sind weder anlage- noch betriebsbedingt zu erwarten

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung

Die Realisierung der Planung führt aufgrund der Vorbelastungen zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter. Die nur lokal wirksame geänderte Sichtbeziehung durch die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage ist zu vernachlässigen, da das Gebiet touristisch nicht erschlossen ist und der Anlagenstandort im Westen, Norden und Osten durch geplante Gehölz- und Heckenpflanzungen eingegrünt wird. Im Südosten bietet das Waldgebiet eine ausreichende visuelle Abschirmung. Aufgrund der entlegenen Lage des Geltungsbereiches besteht keine Fernwirkung. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Realisierung des Vorhabens keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, Landschaftsbild und Erholung verursacht.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Bau- und Betriebsbedingte Wirkungen aufgrund von Immissionen der mit der geplanten Erweiterung vorgesehenen Biogasanlage auf die Schutzgüter Menschen und menschlichen Gesundheit sind nicht zu erwarten. Der Anlagenbetrieb wird unter Einhaltung der Vorgaben der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) und der TA Lärm erfolgen. Von der Biogasanlage gehen aufgrund der abgelegenen Lage weder visuelle noch akustische Fernwirkungen auf Wohnbebauungen oder Flächen der Erholungsnutzung aus. Die zusätzliche Geräuschbelastung führt demnach zu keinem Konflikt mit den außerhalb des Plangebietes bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit der Realisierung des Vorhabens sind keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Zusammenfassend kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen mit der geplanten Erweiterung der Biogasanlage verbunden sind.

7.2 Klimaschutz

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die Erweiterung und Modernisierung eines Biogasbetriebes ermöglicht werden, welche der Erzeugung von erneuerbaren Energien aus den nachwachsenden Rohstoffen und damit dem Klimaschutz dienen soll.

Gem. § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bebauungspläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern. Damit wird klargestellt, dass die Bauleitplanung auch ein Instrument der Klimaschutzpolitik der Gemeinde ist. Dies wird im § 1a Abs. 5 BauGB verdeutlicht: *„den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“*. Durch diese Regelung im BauGB wird dem Klimaschutz ein größeres Gewicht in der Bauleitplanung und in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange beigemessen, der Belang gilt somit u.a. als Begründung der einzelnen Maßnahmen oder Festsetzungen. Eine solche Maßnahme zum Klimaschutz bzw. Anpassung an den Klimawandel ist u.a. auch die Schaffung von Planrecht für Ausbau der erneuerbaren Energien, im vorliegenden Fall für die Erweiterung der Biogasanlage.

Biogasanlagen dienen zu der Produktion von Biogas und Strom aus nachwachsenden Rohstoffen und landwirtschaftlichen Nebenprodukten und tragen damit zur Reduzierung von Treibhausgasen im Vergleich zu den fossilen Energieträgern bei. Außerdem werden landwirtschaftliche Nebenprodukte energetisch verwertet und schließen den Kreislauf wiederum als Dünger für die Ackerflächen. Somit wirken die Biogasanlagen dem Klimawandel entgegen und ermöglichen der Gesellschaft, trotz steigenden Energiebedarfs die Kohlenstoffdioxid-Emissionen im Stromsektor zu mindern. Dafür wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erlassen mit dem Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung weiter zu erhöhen. Gemäß § 1 Abs. 2 EEG von 2023 soll im Jahr 2030 80 Prozent des Bruttostromverbrauches aus erneuerbaren Energien stammen. Grundsätzlich leisten Biogasanlagen einen Beitrag für die Energiewende hin zur verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien mit dem globalen Ziel das Klima durch die Reduzierung des Einsatzes fossiler Energieträger zu schützen.

7.3 Maßnahmen zur Grünordnung

In Ergebnis der Umweltprüfung und der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wurde das grünordnerische Konzept aufgestellt, sodass den gesetzlichen Anforderungen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes entsprochen wird. In den Bebauungsplan wurden folgende Festsetzungen zur Grünordnung aufgenommen:

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

5.1.1 Maßnahmen A 1.1 und A 1.2: Entwicklung einer extensiven Mähwiese

Auf den Flächen A 1.1 und A 1.2 ist die Ackerfläche in Extensivgrünland umzuwandeln, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Die Ersteinrichtung erfolgt durch Einsaat von 50 % Regio-Saatgut. Die Mahd erfolgt 1 x jährlich Ende September, mit Abfuhr des Mahdgutes.

5.1.2 Maßnahme A 4: Entwicklung von Trocken- und Magerrasen auf aufgelassenen Standorten (i. V. m. Maßnahme A-CEF-1)

Die Fläche A 4 ist von Unrat zu beräumen und darauf sandig-kiesige Habitatflächen für Reptilien sowie blütenreiche Ruderalfluren für die Ansiedelung von Insekten zu entwickeln. Vorhandene Ruderalstrukturen auf den Erdwällen sind für Bodenbrüter zu erhalten. Die Fläche ist mit dem Entwicklungsziel eines Trocken- und Magerrasens zu pflegen und dauerhaft von Gehölzen freizuhalten.

Begründung: Die Festsetzungen 5.1.1 und 5.1.2 dienen der Sicherstellung der Kompensation der durch den Bebauungsplan möglichen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Aufwertung des Arten- und Biotoppotenzials. Für die Maßnahmenumsetzung ist die detaillierte Maßnahmenbeschreibung in Anlage 2 „Eingriffs-/Ausgleichsbilanz“ zum Umweltbericht zu berücksichtigen.

5.2 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.2.1 *Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten, während der Bauphase wirksam zu schützen und bei Verlust durch Neupflanzung der abgängigen Art durch einen Hochstamm in der Pflanzqualität mindestens: Hochstamm 3x verpflanzt, Drahtballen, 16-18 Stammumfang zu ersetzen.*

Ebenso sind die geschützten straßenbegleitenden Gehölzflächen entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze (Linden-Baumreihe, Baumhecke) als Sichtschutz zu erhalten.

Begründung: Die Festsetzung dient in erster Linie als ökologische Minimierungsmaßnahme zum Erhalt des Arten- und Biotoppotenzials.

5.2.2 Maßnahmen M 1.1 und M 1.2: Erhalt und Entwicklung der Kompensationspflanzung Altanlage

Auf den Flächen M 1.1 und M 1.2 ist das vorhandene Feldgehölz als Bestandteil der Kompensationsfläche der vorhandenen Biogasanlage dauerhaft zu erhalten. Beim Abgang von Gehölzen ist ein gleichartiger Ersatz zu pflanzen.

5.2.3 Maßnahme K 2 /K 4: Erhalt der Kompensationsfläche Heulagerhalle

Auf der entsiegelten Fläche K 2 ist die angepflanzte dreireihige 110 m lange Hecke K4 zu erhalten. Die Maßnahme ist Bestandteil der Kompensationsforderung zu dem Vorhaben Errichtung der Heulagerhalle (AZ 2241/2018-208) und wird im Rahmen der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 umgesetzt.

Begründung: die Festsetzungen dienen der Sicherstellung der vorhandenen Kompensationsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der Aufwertung des Arten- und Biotoppotenzials.

5.3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5.3.1 Ausgleichsmaßnahme A 2: Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum

Auf der Fläche A 2 ist eine rund 190 m lange drei- bis fünfreihige Feldhecke aus Gehölzarten gebietseigener Herkunft mit vorgelagertem Krautsaum zu gemäß Pflanzhinweisen (Hinweis 5) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Der 3 bis 5 m breite Krautsaum ist einmal jährlich im Herbst zu pflegen mit Abfuhr des Mahdgutes.

5.3.2 Externe Kompensationsmaßnahme A3: Anlage Feldhecke mit Krautsaum

Um den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen, wird eine externe Ausgleichsmaßnahme wie folgt durchgeführt:

Auf dem Fl. 23/8 und Fl. 22/7, Flur 5 der Gemarkung Priborn ist auf der Fläche A 3 mit einer Länge 165 m und Breite von 11 m eine vierreihige Feldhecke aus standortheimischen Gehölzarten mit 4 m breitem vorgelagertem Krautsaum zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten

- *Der Schutzstreifen des verrohrten Gewässers MÜR-050-000 (5 m von der Rohrachse) ist frei zu halten, hier ist nur der Krautsaum zu entwickeln und 1x jährlich im Herbst zu pflegen*
- *Für die Umsetzung der Maßnahme gelten Pflanzhinweise gem. Hinweis Nr. 5*

Begründung: Die Festsetzung dient der Sicherstellung der Kompensation der durch den Bebauungsplan möglichen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Aufwertung des Arten- und Biotoppotenzials. Die Festsetzung einer externen Pflanzung (A3) dient einerseits dazu, den errechneten Eingriff möglichst in Eingriffsnähe auszugleichen, andererseits wird dadurch die Eingrünung der Biogasanlage vervollständigt und damit der Sichtschutz im nordöstlichen Bereich um die Teilfläche der Silage, die außerhalb des Geltungsbereiches liegt, gesichert. Die städtebauliche Sicherung der Maßnahme A 3 erfolgt im Durchführungsvertrag. Die Flurstücke 23/8 und 22/7 gehören der Vorhabenträgerin. Für die

Maßnahmenumsetzung ist die detaillierte Maßnahmenbeschreibung in Anlage 2 „Eingriffs-/Ausgleichsbilanz“ zum Umweltbericht zu berücksichtigen.

Bei der Maßnahme A 2 sind die unterschiedlichen Breiten der Hecke gemäß Angaben in der Planzeichnung zu beachten: im südlichen Teilabschnitt beträgt die Breite 10 m, im weiteren Verlauf parallel der Geltungsbereichsgrenze beträgt die Breite 15 m.

Für die Umsetzung der Maßnahmen A 2 und A 3 sind folgende Pflanzhinweise zu den Heckenpflanzungen (Hinweis 5) zu beachten:

Die Heckenpflanzungen erfolgen dreireihig bei einer Gesamtbreite von 10 m, vierreihig bei einer Gesamtbreite von 11 m bzw. fünfreihig bei einer Gesamtbreite von 15 m, mit einem Reihenabstand von 1,5 m. Der Pflanzabstand in der Reihe beträgt 1,0 m. Versetzt sind 10-20 % Heister einzeln einzumischen. Im Abstand von ca. 20 - 25 m sind großkronige Bäume als Überhälter zu pflanzen. Zu den Außenkanten ist ein Krautsaum von 3 m bis 5 m freizuhalten. Es ist ein wirksamer Schutz gegen Wildverbiss vorzusehen (Einzäunung).

Folgende Pflanzlisten und Pflanzqualitäten sind für die Maßnahmen A 2 und A 3 anzuwenden:

Pflanzliste 1: Bäume (großkronig)

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>

Pflanzliste 2: Bäume als Heister (kleinkronig)

Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>

Pflanzliste 3: Sträucher

Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Heckenrose	<i>Rosa canina</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>

Roter Hartriegel

Cornus sanguinea

Pfaffenhütchen

Euonymus europaeus

Brombeere

Rubus fruticosus

Pflanzqualitäten A2, A3:

Bäume: Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm

Heister: 2 x verpflanzt, 125 /150 cm

Sträucher: 60 / 100 cm, 3 Triebe

Pflanzverband: 1,0 m x 1,5 m

5.3.3 Bepflanzung der unbebauten Flächen

*Die unbebauten Flächen der sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2 sind durch die
Einsaat geeigneter heimischer Gras-Kräuter-Mischung zu begrünen.*

Begründung: Die Festsetzung dient als ökologische Minimierungsmaßnahme und dient dem Bodenschutz.

5.4 Zuordnungsfestsetzung Ökopunkte

*Die Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft erfolgt über ein Ökokonto. Aus dem
Ökokonto „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ (LUP-061) der Flächenagentur M-V GmbH
werden 6.360 m² Kompensationsflächenäquivalente dem Bebauungsplan Nr. 05 zugeordnet.*

Begründung: Durch diese Maßnahme wird das ermittelte Kompensationsdefizit von 0,63 ha (KFÄ) durch eine anteilige Inanspruchnahme des externen Ökokontos LUP-061 „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ beglichen, welches innerhalb desselben Naturraumes (Landschaftszone 4 Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte) wie das Bauvorhaben liegt. Der Nachweis liegt dem Umweltbericht als Anlage bei.

5.5 Flächen und Maßnahmen zum Artenschutz

5.5.1 Maßnahme A-CEF-1 – Herstellung eines Ersatzhabitates für die Zauneidechse (i. V. m. Kompensationsmaßnahme A 4)

*Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist auf dem beräumten Lagerplatz
(Maßnahme A 4) vor Baubeginn zentral ein Ersatzhabitat für die Zauneidechse anzulegen.*

Die vor Baubeginn umgesetzte CEF-Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen und dauerhaft zu sichern. Während der Bauzeit ist die Habitatfläche durch einen temporären Sperrzaun zu sichern (s. Artenschutzmaßnahme V-ASB-2).

Begründung: Durch Festsetzung der vorgezogenen CEF-Maßnahme soll das Eintreten einschlägiger artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Reptilienart „Zauneidechse“ vermieden werden. Diese Maßnahme erfolgt aufgrund des nachweislichen Vorkommens der Art im Geltungsbereich und soll der Optimierung der Habitatstrukturen für die Zauneidechse dienen.

Für die Umsetzung der Maßnahme A-CEF-1 ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

Im ebenen Gelände ist auf einer Fläche von ca. 5 m x 5 m der Oberboden komplett abzuschleifen. In der Mitte der Rohbodenfläche ist ein Lesesteinhaufen aufzuschichten. Neben dem Ausheben einer 0,50 bis 0,80 m tiefen Grube für die frostfreie Überwinterung der Reptilien sind für den Lesesteinhaufen unterschiedliche gerundete Steingrößen (10-40 cm) und die lockere Aufschichtung mit ober- und unterirdischen Hohlräumen wichtig (keine Erdstoffe, aber Totholz, Wurzeln einbringen). In der Grubensohle ist vorab eine 10-20 cm dicke Schicht aus Kies und lockerem Sand als Drainage einzubringen. Oberirdisch erfolgt das großflächige Auftragen einer ca. 10 cm dicken Schicht aus grabfähigem, lockerem Feinsand im Südteil der Fläche am Fuß des Lesesteinhaufens.

Da die Maßnahme A-CEF-1 bereits während des Bebauungsplanverfahrens realisiert wurde, wird deren Erhalt im Durchführungsvertrag abgesichert.

Weitere artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen sind als Hinweise aufgenommen:

- V-ASB-1 Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung außerhalb Brutzeit
- V-ASB-2 Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune
- V-ASB-3 Umweltbaubegleitung

Detaillierte Beschreibung und Begründung der geplanten Maßnahmen ist dem Umweltbericht sowie der Anlage 1 Artenschutzfachbeitrag und der Anlage 2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu entnehmen.

Die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr.05 „Erweiterung Biogasanlage“ der Gemeinde Priborn verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Qualität und Umfang der Kompensationsmaßnahmen vor Ort sowie durch Inanspruchnahme des Ökokontos LUP-061



im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzausführungsgesetzes M-V
vollständig ausgeglichen.

8 Sonstige Erfordernisse aus der TÖB-Beteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und TÖB-Beteiligung wurden folgende Hinweise und sonstige Erfordernisse eingebracht:

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind umzusetzen, um vermeidbare Schäden in Natur und Landschaft zu verhindern.

V 1: bauzeitlicher Schutz des Bodens und des Grundwassers

- Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) empfehlenswert
- Während der Bautätigkeit wird sichergestellt, dass keine wassergefährdenden Stoffe wie Öle, Fette, Treibstoffe usw. in das Erdreich oder das Grundwasser gelangen.
- Tankbehälter und -verschlüsse sowie Hydraulikschläuche oder sonstige Schlauchverbindungen werden regelmäßig auf Dichtheit geprüft, die Überprüfung wird dokumentiert
- Die Lagerung, das Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind nur auf befestigten Flächen oder unter besonderen Schutzvorkehrungen (z. B. Wanne o. ä.) zulässig.

V 2: Schutz des Bodens und der Fläche

- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß bzw. Minimum zu beschränken. Fahrzeugstellplätze oder dergleichen sollten, wenn nötig, nur mit einer Schottertragschicht oder mit Rasengittersteinen befestigt werden.
- Die bauzeitliche Beanspruchung von Böden ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- Bauzeitlich beanspruchte Flächen sind entsprechend ihrem Ausgangszustand wieder herzustellen.
- Bauarbeiten und die Lagerung von Baumaterialien dürfen ausschließlich innerhalb der Baugrenzen des Geltungsbereiches erfolgen.

V 3: Verminderung baubedingter Emissionen

- Zur Vermeidung optischer Störungen und Reflexionen sind die Bauarbeiten außerhalb der Dämmerung und Dunkelheit durchzuführen (vgl. auch V 4).

- Einhaltung der Anforderungen aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
- Der Baugeräteeinsatz muss die Anforderungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) erfüllen.
- Bei Nichtgebrauch von Baumaschinen sind die Motoren abzustellen.

V 4: Schutz der vorhandenen Vegetation

- An zu erhaltenden Gehölzen ist im Baubereich für die Bauzeit Baum- und Wurzelschutz gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vorzusehen
- Die bauzeitliche Beanspruchung von Biotopen innerhalb des Geltungsbereiches ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken.
- Die randlich an den Geltungsbereich angrenzenden Biotopstrukturen dürfen nicht in Anspruch genommen oder beschädigt werden.

V 5: Erhalt bzw. Berücksichtigung des Bodendenkmals

- Das vorhandene Bodendenkmal (Fundplatz Nr. 29, „Neolithikum“) ist möglichst nicht zu überbauen; andernfalls sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes M-V einzuhalten. Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörden.

Weiterhin sind im Bebauungsplan Hinweise zu folgenden Themen aufgenommen worden:

- Denkmale
- Bodenschutz
- Gehölzschutz
- Artenschutz
- Telekommunikation
- Kampfmittelbelastung

9 Umsetzung des Bebauungsplanes

Kosten

Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Priborn wird vor dem Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrags zur Übernahme sämtlicher Planungskosten sowie zur Umsetzung des geplanten Vorhabens gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 Abs. 1 BauGB. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde damit nicht vorhersehbar.

10 Verfahren

Die Gemeindevertretung Priborn hat in der Sitzung vom 07.07.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 „Erweiterung Biogasanlage“ der Gemeinde Priborn nach § 2 BauGB i. V. m. § 12 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasste in die Flurstücke 24/7, 25/8, 25/10, 25/11, 25/12, 27/8, 27/10, 27/11, 27/12, 29/8, 29/10, 29/11, 29/12, 30/9, 30/10, 30/11, 31/5, 31/6 und 32/6 sowie Teilflächen der Flurstücke 22/3 und 23/5 der Gemarkung Priborn, Flur 5.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 „Erweiterung Biogasanlage“ mit der dazugehörigen Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Priborn am 12.12.2022 in der vorliegenden Fassung (Stand 17.11.2022) gebilligt. Es wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und TÖB gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 „Erweiterung Biogasanlage“ der Gemeinde Priborn mit der dazugehörigen Begründung lag in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023 im Amt Röbel-Müritz zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und war zusätzlich der Internetseite des Amtes Röbel-Müritz unter www.amt-roebel-mueritz.de in der Rubrik „Laufende Bauleitplanverfahren“ öffentlich einzusehen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden am 13.01.2023 mit einem Anschreiben zu dem Planungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB frühzeitig beteiligt und gebeten, eine Stellungnahme aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich abzugeben.

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und im Rahmen der Qualifizierung der Planungsunterlagen zum Entwurf berücksichtigt. Folgende Änderungen wurden eingearbeitet:

- Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Nord-Osten (Ausschluss der Fl. 23/8 und Fl. 22/7)
- Aktualisierung der Liegenschaftskarte (Stand 10.2023)
- Klarstellung zum Maß der baulichen Nutzung: Angabe des Bezugssystems DHHN 2016 zu den maximalen Höhen der baulichen Anlagen; Verzicht auf eine Festsetzung zur Höhenüberschreitung
- Ergänzungen zum Entwässerungskonzept und zur Löschwasserversorgung
- Nachrichtliche Darstellung des Bodendenkmals
- Nachrichtliche Darstellung des verrohrten Gewässers 2. Ordnung östlich des Geltungsbereiches
- Korrektur der Grenze des Landschaftsschutzgebietes östlich des Geltungsbereiches
- Beifügen des Umweltberichtes mit Anlagen inkl. der Schall- und Geruchsgutachten
- Festsetzung der grünordnerischen Maßnahmen
- Aufnahme der Hinweise

11 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 8,16 ha. Die Flächennutzungen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Erweiterung Biogasanlage“ gliedern sich wie folgt auf:

Flächenkategorie	Flächengröße, ha	Anteil in %
Sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO		
SO 1 Erneuerbare Energie	4,63	56,74
SO 2 Erneuerbare Energie	1,19	14,58
Fläche für Versorgungsanlagen	0,03	0,37
Gaseinspeisestation		
Private Grünflächen/Maßnahmenflächen, davon Maßnahmenflächen:	2,18	26,71
A 1.1	0,3	3,67
A 1.2	0,4	4,90
A 2	0,28	3,43
A 3 (extern)	0,18	2,20
A 4	0,48	5,88
M 1.1	0,36	4,41
M 1.2	0,14	1,71
K 2 /K4	0,11	1,34
Verkehrsflächen privat	0,05	0,61
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	0,08	0,98
Geltungsbereich insgesamt	8,16	100

12 Verweise

1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V)
online <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Raumordnung/Landesraumentwicklungsprogramm/>
zuletzt abgerufen 14.12.2021
2. Regionales Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011),
online unter <https://www.region-westmecklenburg.de/Regionalplanung/RREP-WM-2011>,
zuletzt abgerufen 14.12.2021
3. Schutzgebiete in Deutschland, online unter <https://www.bfn.de/karten-und-daten/kartenanwendung-schutzgebiete-deutschland>,
zuletzt abgerufen 14.12.2021
4. Entwässerungskonzept Biogasanlage Priborn. Ingenieurbüro Jan Umlauf. Friedland,
2013, Fortschreibung für Anlagenerweiterung 2023
5. Biogasanlage Priborn. Beschreibung zum geplanten Vorhaben. Von Lehmden
Planungsbüro, 24.03.2023
6. Vorhaben- und Erschließungsplan. Von Lehmden Planungsbüro, 13.09.2023

ANLAGE 1

Vorhabenbeschreibung

ANLAGE 2

Havarieraumkonzept

ANLAGE 3

Entwässerungsplan

ANHANG 1

Umweltbericht